

Ausführungsbestimmungen zum Prädikantengesetz

Vom 11. März 1995 (ABl. EKKPS S. 34), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juni 2008
(ABl. S. 296)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Dienst von Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 19. November 1994 (ABl. 1995 S. 33) hat die Kirchenleitung die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

1. Zu § 1:

- 1.1 Geeignete Gemeindeglieder im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Personen, die neben einer allgemeinen Eignung die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- 1.2 Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die ehrenamtlich und regelmäßig wahrgenommene Leitung von öffentlichen Gottesdiensten einschließlich der freien Predigt und der Leitung von Taufen und Abendmahlsfeiern sowie anderer kirchlicher Handlungen.
- 1.3 Mit dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Sinne dieses Kirchengesetzes können nur Glieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beauftragt werden.

2. Zu § 2 Abs. 2:

- 2.1. ¹Die Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung erfolgt auf Antrag des betreffenden Gemeindegliedes. ²Der Antrag ist an die Kirchenleitung zu richten. ³In jedem Fall müssen das Abschlusszeugnis und ein Votum des Kirchlichen Fernunterrichts oder der Nachweis über eine vergleichbare Vorbildung vorgelegt werden. ⁴Absolventen des Kirchlichen Fernunterrichts ab Kurs 24 haben den Besuch des Aufbaukurses Stufe 1 nachzuweisen. ⁵Der Aufbaukurs Stufe 1 beginnt zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Bestehen der Abschlussprüfung des Kirchlichen Fernunterrichts und soll nach zwei Jahren abgeschlossen sein. ⁶Während der Zeit des Aufbaukurses kann das Gemeindeglied auf seinen Antrag hin eine vorläufige Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung erhalten. ⁷Diese Phase ist zu mentorieren.

- 2.2. ¹Als andere, vergleichbare Vorbildung werden anerkannt: ein abgeschlossenes theologisches Studium (Erste Theologische Prüfung), dem Kirchlichen Fernunterricht vergleichbare Kurse anderer Landeskirchen. ²Über die Vergleichbarkeit anderer Kurse entscheidet das Konsistorium. ³Es kann festgestellt werden, dass zuvor der Aufbaukurs nach Nr. 2.1 notwendig ist.
- 2.3. ¹Mit jedem Antrag auf Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung ist ein Votum des für den Wohnsitz des Gemeindegliedes zuständigen Propstes einzureichen. ²Dieses Votum kann sich auf Voten des zuständigen Gemeindepfarrers oder des Superintendenten stützen.
- 3. Zu § 3 Abs. 1:**
- 3.1. ¹Die Initiative zur Erteilung eines Auftrags kann sowohl von dem Gemeindeglied als auch von der Gemeinde oder vom Kirchenkreis ausgehen. ²In jedem Fall sind die jeweils anderen Partner möglichst frühzeitig zu beteiligen. ³Die Beauftragung kann zugleich mit der Zuerkennung zur Befähigung zur freien Wortverkündigung beantragt werden.
- 3.2. ¹Der Auftrag muss den Bereich klar beschreiben, für den er gilt (Gemeindebereich, Region, Kirchenkreis). ²Die Beschreibung schließt nicht aus, dass durch den Prädikanten im Einzelfall auch Dienste in anderen Bereichen wahrgenommen werden, wenn die nötige Genehmigung oder eine entsprechende Absprache mit dem zuständigen Pfarrer vorliegt. ³Der Auftrag soll auch die Zahl der wahrzunehmenden Dienste für einen bestimmten Zeitraum ungefähr benennen. ⁴Die Erteilung des Auftrags ist nur im Einvernehmen mit dem zu Beauftragenden möglich.
- 3.3. Die Beauftragung zum Dienst in einem bestimmten Bereich lässt die Zugehörigkeit der betreffenden Kirchengemeinden zu einem Pfarrsprengel und damit die Verantwortung des zuständigen Pfarrers unberührt bei Anerkennung der eigenständigen Verantwortung des ordinierten Prädikanten für die von ihm wahrzunehmenden Dienste.
- 3.4. ¹Der Auftrag ist in jedem Fall zu befristen. ²Die Dauer des Auftrags beträgt im Höchstfall sechs Jahre. ³Die erstmalige Beauftragung erfolgt nur für ein Jahr; zugleich ist für diese Zeit ein Mentor für den Beauftragten zu bestellen. ⁴Erneute Beauftragung ist möglich.

Zu § 3 Abs. 2:

- 3.5 ¹Zur Herstellung des Einvernehmens unterrichtet der Vorsitzende des Kreiskirchenrates die Gemeindegemeinderäte desjenigen Bereichs gem. § 3 Abs. 1, für den der Auftrag ausgesprochen werden soll, über die Absicht, einen solchen Auftrag zu erteilen. ²Die Gemeindegemeinderäte nehmen beschlussmäßig dazu Stellung. ³Sie können den zu Beauftragenden zuvor um die Leitung eines Gottesdienstes in ihrer Gemeinde bitten.
- 3.6 ¹Der Kreiskirchenrat beschließt über den Auftrag nach Vorliegen der Stellungnahmen der Gemeindegemeinderäte. ²Er teilt seine Entscheidung dem zu Beauftragenden mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Der Kreiskirchenrat holt die Zustimmung der Kirchenleitung ein.
- 3.7 ¹Die Einführung erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst im Dienstbereich des mit freier Wortverkündigung Beauftragten durch den zuständigen Gemeindepfarrer, den Sachbereichsleiter Zeugnis und Dienst oder durch den Superintendenten. ²Bei erneuter Beauftragung im bisherigen Dienstbereich findet keine neue Einführung statt.
- 3.8 Für die Entscheidung über die Beauftragung gem. Nr. 3.1 bis 3.6 brauchen neue Voten des Superintendenten und des Propstes nicht vorgelegt zu werden, wenn zustimmende Voten gem. Nr. 2.3, die nicht älter als 2 Jahre sind, vorliegen.
- 4. Zu § 4 Abs. 1:**
- 4.1 ¹Die Ordination kann beantragt werden, wenn mindestens ein Jahr lang Dienste der freien Wortverkündigung aufgrund einer entsprechenden Beauftragung wahrgenommen worden sind. ²Mit dem Antrag sind ein Bericht des Antragstellers über seinen bisherigen Dienst der freien Wortverkündigung und Voten des Mentors gem. Nr. 3.4, Satz 3, sowie des Superintendenten und des Propstes einzureichen.
- Zu § 4 Abs. 2:**
- 4.2 ¹Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter lädt den Prädikanten zu einem Gespräch ein, an dem ein weiteres Mitglied des theologischen Prüfungsamtes oder der zuständige Propst teilnimmt. ²Ziel des Gesprächs ist es festzustellen, ob die Erfahrungen im praktischen Vollzug des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl durch den Prädikanten in einer Weise theologisch reflektiert und verantwortet werden, die eine Ordination rechtfertigt.

- 4.3 ₁Für die Entscheidung über den Ordinationsantrag müssen ein vom Antragsteller eingereichter Lebenslauf, die Voten gem. Nr. 4.1 und ein Bericht über das Gespräch gem. Nr. 4.2 vorliegen. ₂Auf die Vorlage neuer Voten des Superintendenten und des Propstes kann verzichtet werden, wenn zustimmende Voten gemäß Nr. 2.3 der Ausführungsbestimmungen oder gemäß § 3 Abs. 1 Prädikantengesetz vorliegen, die nicht älter als 2 Jahre sind und eine Zustimmung zu einer möglichen Ordination bereits erkennen lassen. ₃Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass sich zwischenzeitlich Veränderungen in der Beurteilung des oder der Antragstellenden ergeben haben.
- 4.4 ₁Die Ordination setzt einen neuen Auftrag nach Nr. 3.2 und 3.4 voraus. ₂Sie erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst in dem Dienstbereich des Prädikanten.
- 4.5 Das Konsistorium führt einen Nachweis über die gemäß § 4 Ordinierten und die ihnen gemäß § 3 erteilten Aufträge sowie ggf. der Folgeentscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 und § 8.
- 5. Zu § 5 Abs. 2:**
- 5.1 ₁Der Prädikant und der örtlich zuständige Pfarrer sollen regelmäßige Dienstbesprechungen durchführen. ₂Zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zwischen den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst der Kirchengemeinde und der Region ist der Prädikant einzuladen.
- 5.2 ₁In der Vorbereitung und Durchführung der ihm übertragenen Dienste ist der Prädikant ebenso selbstständig und an die Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst gewiesen wie die Pfarrer. ₂Die nötigen Absprachen mit den an der Durchführung der von ihm geleiteten Veranstaltungen Beteiligten trifft er selbstständig.
- 5.3 ₁Für die Durchführung kirchlicher Handlungen benötigt der Prädikant die Zustimmung des örtlich zuständigen Pfarrers. ₂Für die Gewährung oder Verweigerung gelten dieselben Regeln wie für die Durchführung der gleichen kirchlichen Handlung durch einen örtlich nicht zuständigen Pfarrer. ₃Im Konfliktfall kann der Prädikant sich an den Superintendenten wenden.
- 5.4 ₁In der Ausübung seines Dienstes kann der Prädikant die für den Pfarrer vorgesehene Dienstkleidung tragen. ₂Sie wird durch den Kirchenkreis dem Prädikanten kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 6. Zu § 6 Abs. 1:**

1 Wenn der Auftrag des Prädikanten den Bereich mehrerer Gemeinden umfasst, nimmt er nur an den Sitzungen desjenigen Gemeindekirchenrates teil, in dessen Zuständigkeitsbereich er überwiegend Dienst tut. 2 Der Kreiskirchenrat legt mit der Erteilung des Auftrags fest, welchem Gemeindekirchenrat und/oder Regionalbeirat der Prädikant zugeordnet ist.

7. Zu § 7 Abs. 2:

1 Die zu erstattenden Kosten sind durch den Prädikanten nachzuweisen und werden nachträglich erstattet. 2 Kostenträger ist der Kirchenkreis.

8. Zu § 8 Abs. 3:

- 8.1 Gründe für die Zurücknahme des Auftrags können sein:
 - ein Verhalten des Prädikanten, das bei einem Pfarrer ein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Versetzungsverfahrens wäre,
 - körperliche oder psychische Gebrechen, die die Ausübung des Prädikantendienstes nachhaltig behindern.
- 8.2 Ist der Auftrag zurückgenommen worden, so kann ein neuer Auftrag nicht vor Ablauf eines Jahres erteilt werden.
- 8.3 ¹Gegen die Zurücknahme des Auftrags durch den Kreiskirchenrat ist Beschwerde beim Konsistorium möglich. ²Dieses kann zur Klärung des Sachverhalts Gutachten einholen. ³Die Entscheidung des Konsistoriums ist endgültig.
9. Die Berufs- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.
10. Diese Ausführungsbestimmungen treten zugleich mit dem Kirchengesetz in Kraft.